

innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage gewählt. Der Vorschlag für die Kandidaten wird dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.

(2) Die Schöffen der Senate für Arbeitsrechtssachen werden durch die Bezirkstage, die Schöffen der Kammern für Arbeitsrechtssachen weiden in öffentlichen Versammlungen durch die wahlberechtigten Angehörigen der Betriebe auf Vorschlag des FDGB auf die Dauer von vier Jahren jeweils nach Neuwahl der Bezirks- bzw. Kreistage innerhalb von drei Monaten gewählt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 151

Für die Voraussetzungen der Wahl, der Abberufung und der Entpflichtung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Gerichte gelten die §§ 48—53 und 56—57 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 152

Für die Abordnung eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten sowie für den Übergang eines Richters der Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen an ein anderes Bezirks- oder Kreisgericht oder ein höheres Gericht gelten die §§ 54—55 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 153

Die Mitwirkung der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften sind berechtigt, in allen Verfahren vor den Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen und im arbeitsrechtlichen Kassationsverfahren mitzuwirken, insbesondere ihre Auffassungen darzulegen und die Werktätigen zu vertreten.

§ 154

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommissionen, Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung und Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen selbständig Verfahren zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche zu erheben.

§ 155

Die Vertretung durch Rechtsanwälte

Vor den Senaten für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirksgerichten und dem Senat für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig.

§ 156

Die Gebührenfreiheit

Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind gebührenfrei.